

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.08.2013

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-69/13

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1513

Geltungsdauer

vom: **5. August 2013**

bis: **5. August 2018**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses "Universal BZ" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge bahngelagerter Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Führungseinrichtungen, Wand-/Deckenrahmen, Schließvorrichtungen, ggf. Antriebseinrichtungen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wand- oder Deckenöffnungen bahngelagerter Förderanlagen (Zeitschriften-Transportsysteme vom Typ "TTR" und "UTR") verwendet werden.

Die Förderbahn muss im Schließbereich des Schieberblatts durchlaufen.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße bzw. Wand-/Deckenöffnungsmaße (bei Deckeneinbau Angabe für die Breite immer senkrecht zur Schieberschließrichtung) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- lichte Durchgangsmaße:
 - kleinste Abmessungen: 400 mm x 100 mm
 - größte Abmessungen: 700 mm x 350 mm
- Wand-/Deckenöffnungsmaße:
 - kleinste Abmessungen: 400 mm x 600 mm
 - größte Abmessungen: 700 mm x 900 mm

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten feuerbeständigen Wände bzw. Decken eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- Wände aus Beton oder Stahlbeton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
- Decken aus Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Deckendicke \geq 140 mm.

Die Aufhängung des Feuerschutzabschlusses muss unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Standsicherheit erfolgen.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss muss als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) verwendet werden.

1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

¹ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuerwiderstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

³ DIN 1045-1 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
- Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut oder Teile der durchlaufenden Förderanlage behindert wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 9 und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

2.1.2 Ausführungsarten

Der Feuerschutzabschluss darf als Wand- oder Deckenabschluss verwendet werden.

Bezüglich der Schließrichtung unterscheidet man den Feuerschutzabschluss in

- senkrecht von unten nach oben schließend bei Wandabschlüssen
- Deckenebene von links nach rechts bzw. umgekehrt schließend bei Deckenabschlüssen

2.1.3 Wand-/Deckenrahmen

Der rechteckige Wand-/Deckenrahmen besteht aus zusammengesetzten Stahlprofilen und ist allseitig mit 20 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten⁴ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ zu bekleiden (prinzipielle Darstellungen siehe Anlagen 2 bis 4 bzw. 7 und 8). Der Bereich der Wand-/Deckenöffnung ist dreiseitig mit einem Kantenschutz aus L-Stahl zu versehen (siehe Anlage 1 bzw. 6). In den Rahmen muss ein C-Profil als Endanschlag für den Schieber eingeschraubt sein, das mit 10 mm und 20 mm dicken Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten⁴ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ bekleidet ist (prinzipielle Darstellungen siehe Anlagen 2 und 3 bzw. 7 und 8). In den Wand-/Deckenrahmen müssen an den Längsseiten je zwei Flachstähle (bei Wandabschlüssen) bzw. Winkelstähle (bei Deckenabschlüssen) als Führung für den Schieber eingeschraubt sein.

2.1.4 Schieberblatt

Das Schieberblatt muss aus einem rechteckigen Rahmen bestehen, der aus quadratischen Stahlhohlprofilen zusammenschweißen und beidseitig mit 20 mm dicken trapezförmigen Silikat-Brandschutzbauplatten⁴ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ zu bekleiden ist. Die oben liegende Stirnseite des Schieberblattes ist mit einer Lage eines dämmschichtbildenden Baustoffs⁴ zu versehen. Der Raum zwischen den Silikat-Brandschutzbauplatten ist mit 35 mm dicken Mineralfaserplatten⁴ (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ auszufüllen (Details siehe Anlage 5).

Zur Führung des Schieberblattes im Gehäuse müssen an den in Schließrichtung verlaufenden Stahlhohlprofilen je zwei Kugellager angebracht sein.

⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Zur seitlichen Abdichtung des Schieberblattes gegen die Bekleidung des Wandrahmens muss auf der Schieberblattschließseite und den beiden schräg verlaufenden Seiten der Schieberbekleidung eine Dichtung aus Neoprene-Streifen (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ angeklammert sein, die beim Schließvorgang gegen ein an der Innenseite der Wand-/Deckenrahmenverkleidung angeordnetes L-Profil läuft (siehe Anlage 5).

Die Ausnehmung zur Einfassung des Fördersystems muss entsprechend der Schieberdicke von ca. 75 mm mit vier zusammengesetzten Blöcken eines dämmschichtbildenden Baustoffs⁴ und drei PUR-Weichschaumblöcken aufgefüllt sein (siehe Anlage 4 bzw. 8).

2.1.5 Wippe

Im oberen Teil des Gehäuses ist die Konstruktion einer sog. "Wippe" vorzusehen (Übersicht/Detaildarstellungen siehe Anlagen 2 bzw. 7 und 3), die beim Schließvorgang durch den Schieber die Durchlassöffnung über ein Hebelgestänge einengt.

Die Konstruktion besteht aus einer Platte aus Flachstahl, die mit vier Lagen eines dämmschichtbildenden Baustoffs⁴ und zwei Lagen PUR-Weichschaum zu versehen ist.

2.1.6 Kappen

Jeder Feuerschutzabschluss muss mit vier Kappen versehen sein, von denen je zwei auf dem Schieber und am Gehäuse angebracht sind (prinzipielle Darstellungen siehe Anlage 1 bzw. 6).

Die Kappen bestehen aus abgekantetem Stahlblech, das mit vier Blöcken des dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-PL" in Anpassung an das Fördersystem aufgefüllt ist. Die "PROMASEAL-PL"-Blöcke müssen mit sog. Initialzündern⁴ durchsetzt sein (Bestückung siehe Anlage 1 bzw. 6).

2.1.7 Schließvorgang und Verriegelung

Der Schließvorgang bei Wandabschlüssen ist durch ein seitlich am Wandrahmen angeordnetes Gegengewicht, das über zwei Ketten und Umlenkrollen mit dem Schieber verbunden ist, zu gewährleisten.

Der Schließvorgang für den Deckenabschluss ist durch eine Federseilrolle mit Stahlseil in Verbindung mit einem Laufregler zu gewährleisten.

Am Schieberrand müssen ein mechanischer Riegel und eine Seilumlenkrolle befestigt sein. Beim Schließen muss der Verriegelungsbolzen über eine am Wand-/Deckenrahmen angeschweißte Stahlnase rutschen und so den Schieber geschlossen halten. Zum Lösen der Verriegelung dient ein Handgriff, mit dem über ein Stahlseil der Verriegelungsbolzen zurückgezogen wird. Mit dem Handgriff wird nach der Entriegelung der Schieber geöffnet. Wahlweise darf zur Entriegelung und Öffnung des Schiebers ein motorischer Antrieb verwendet werden. Der Antrieb muss bei Auslösung der Feststellanlage vom Schieber getrennt werden.

2.1.8 Ausführung der Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.1.9 Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wandöffnung

Zur Sicherstellung der Schließfunktion des Feuerschutzabschlusses muss die Förderanlage in einem Sicherheitsbereich so gesteuert werden, dass das Fördergut erst dann in den Funktionsbereich gelangen kann, wenn das vorhergehende Fördergut den Durchfahrtsicherheitsbereich verlassen hat.

Hat Fördergut den Funktionsbereich des Feuerschutzabschlusses erreicht, ist sicherzustellen, dass das sich eventuell im Sicherheitsbereich befindende Fördergut diesen verlässt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-6.6-1513****Seite 6 von 10 | 5. August 2013**

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage Fördergut im Funktionsbereich, muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das im Funktionsbereich befindliche Fördergut die Wand-/Deckenöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht mehr unterbrochen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses**

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Stahlteile kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10 142⁶ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1513
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

⁶

DIN EN 10 142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindesten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Feuerschutzabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Anwendungsort zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen zusammengesetzt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Zusammen- und Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammenzusetzen und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß den Anlagen 2, 3, 4, 7 und 8 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung siehe Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut (Errichter), und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln und zum Austausch der verwendeten Initialzündler).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

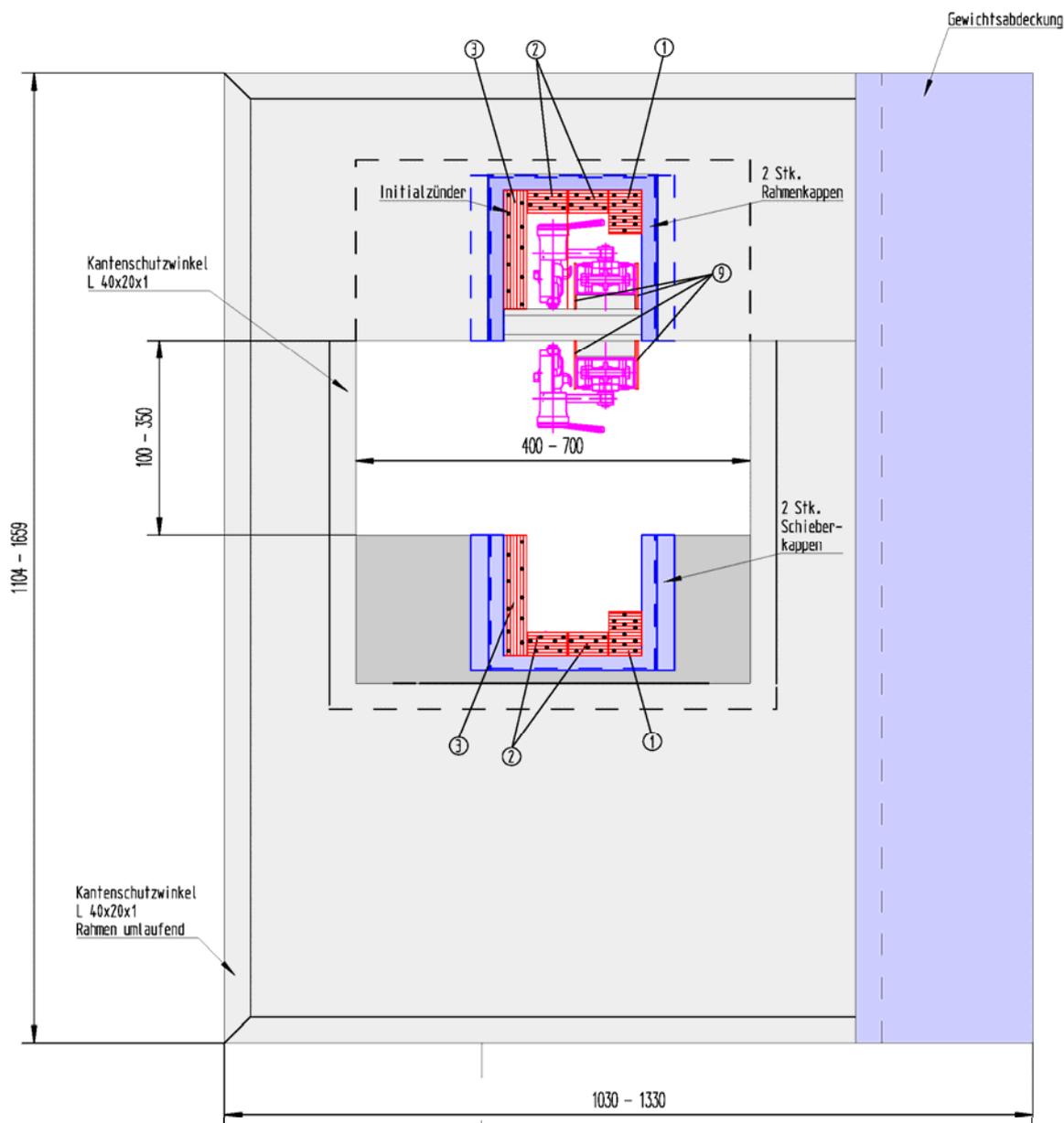
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Insbesondere sind die Hinweise des Herstellers zum Austausch der verwendeten Initialzündler zu berücksichtigen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



- Kappen-
 Promaseal-PL:
- ① Block 1 = 27 Lagen (67,5x58x100) mm
 mit 12 Initialzündern
 - ② Block 2 = 14 Lagen (35x60x100) mm
 mit 7 Initialzündern
 - ③ Block 3 = 14 Lagen (35x190x100) mm
 mit 10 Initialzündern
 - ⑨ Block 9 = 1 Lage (70x274) mm

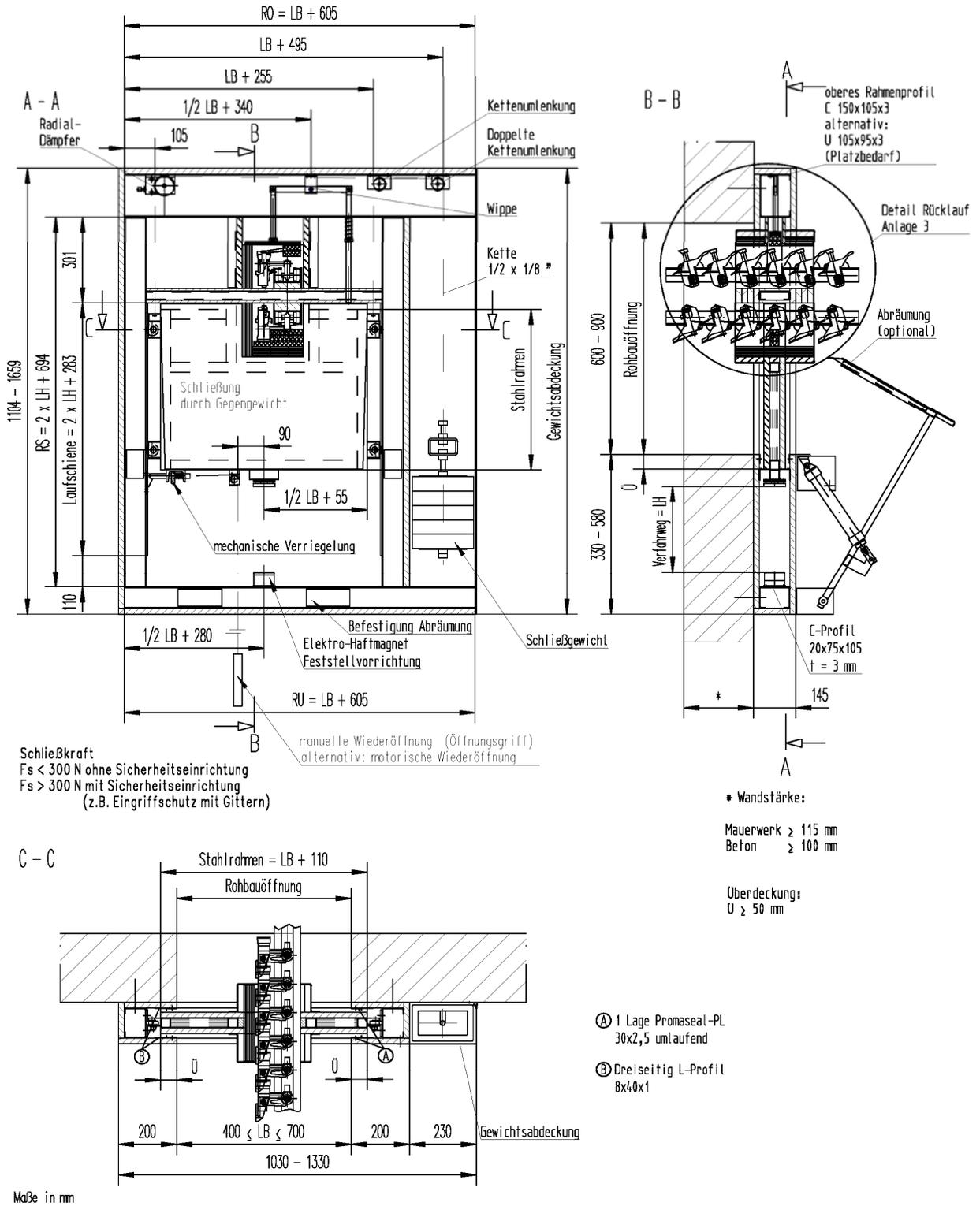
alternativ: spiegelbildliche Bauweise
 (Öffnungsriff rechts)

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Ansicht: Wandeinbau
 Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig
 Schließrichtung: von unten nach oben

Anlage 1

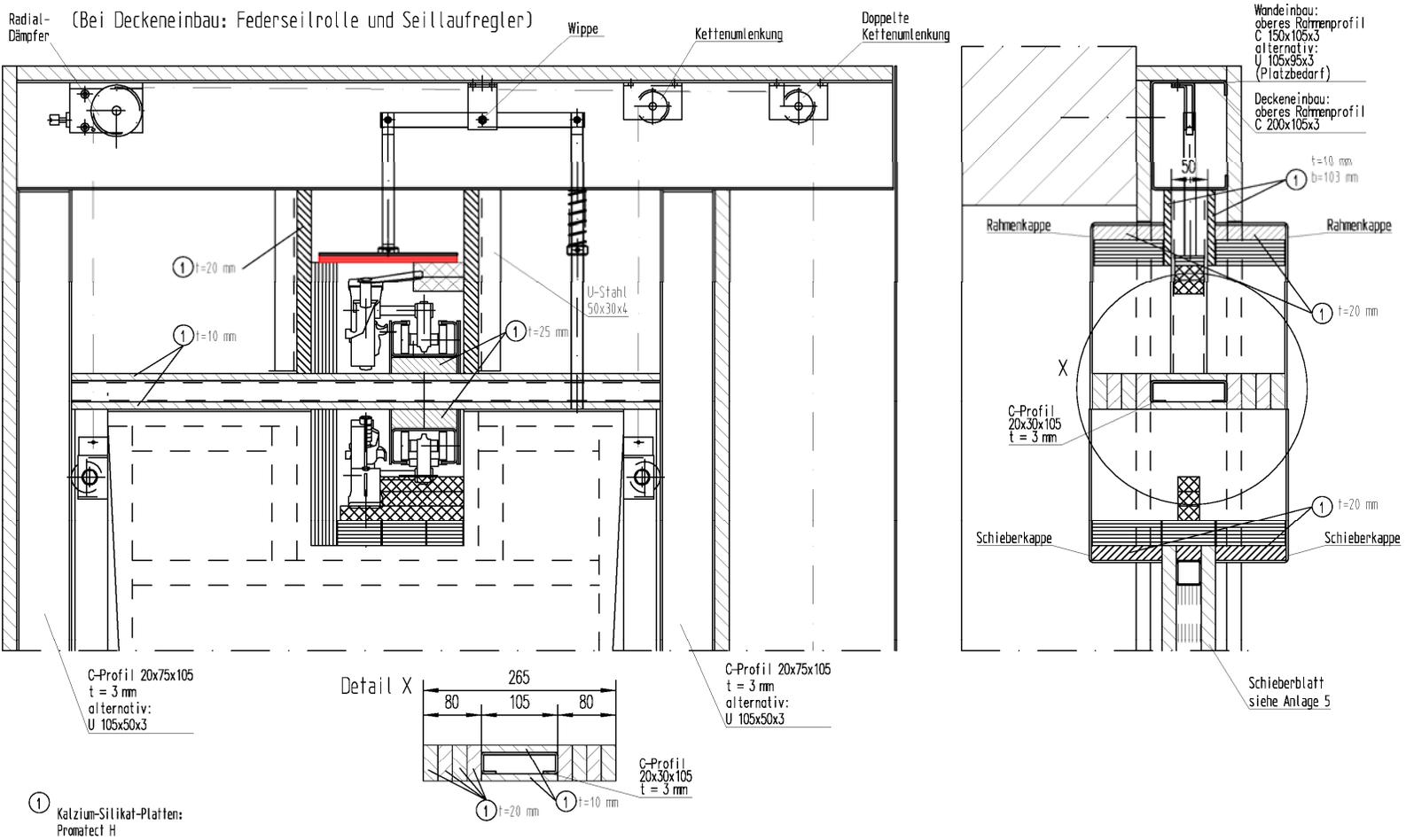
alternativ: spiegelbildliche Bauweise
 (Öffnungsgriff rechts)



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schnitte, Wandeinbau
 Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig
 Schließrichtung: von unten nach oben

Anlage 2

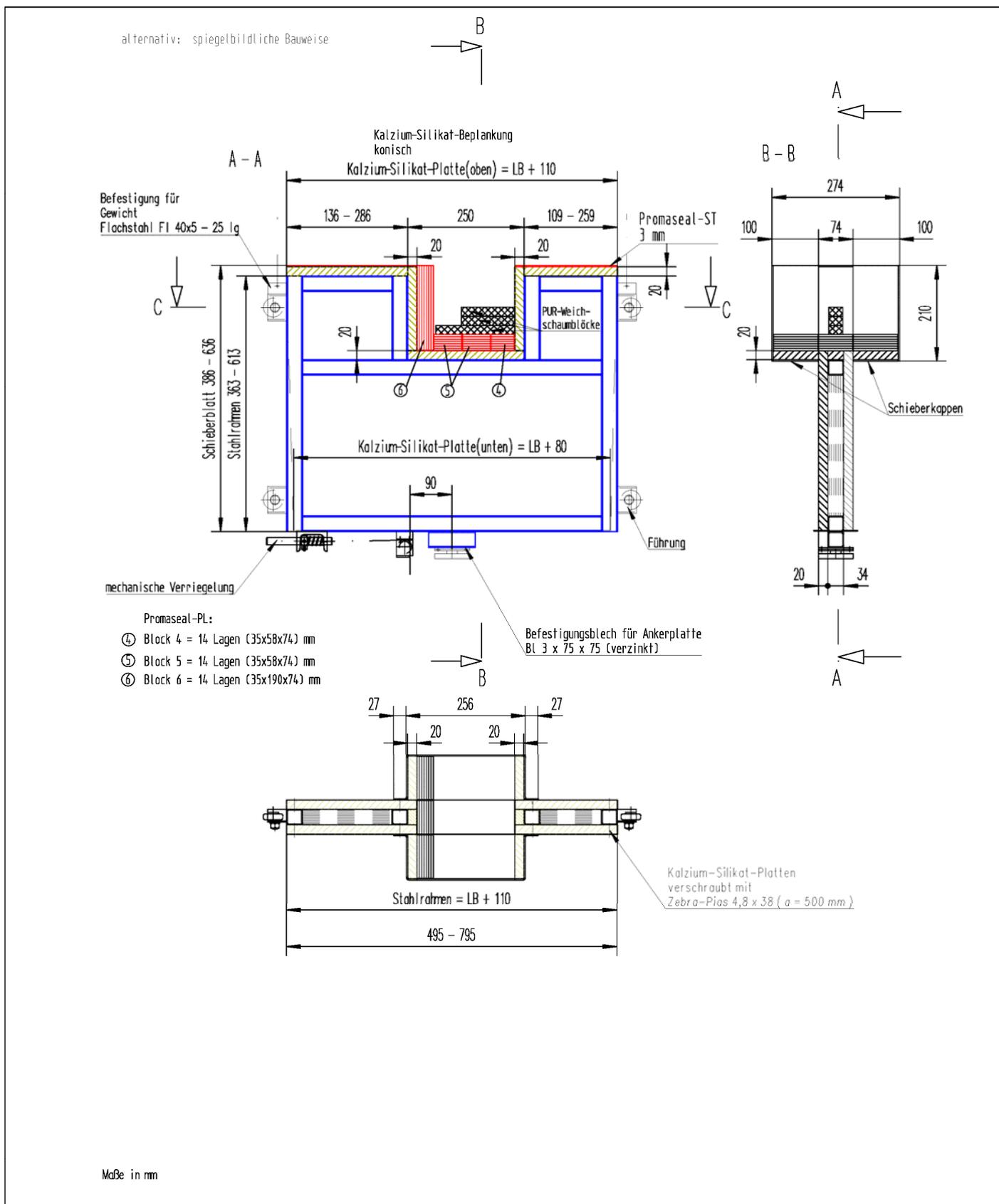


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen

Schnitte: Detail Rücklauf
 Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig

Anlage 3

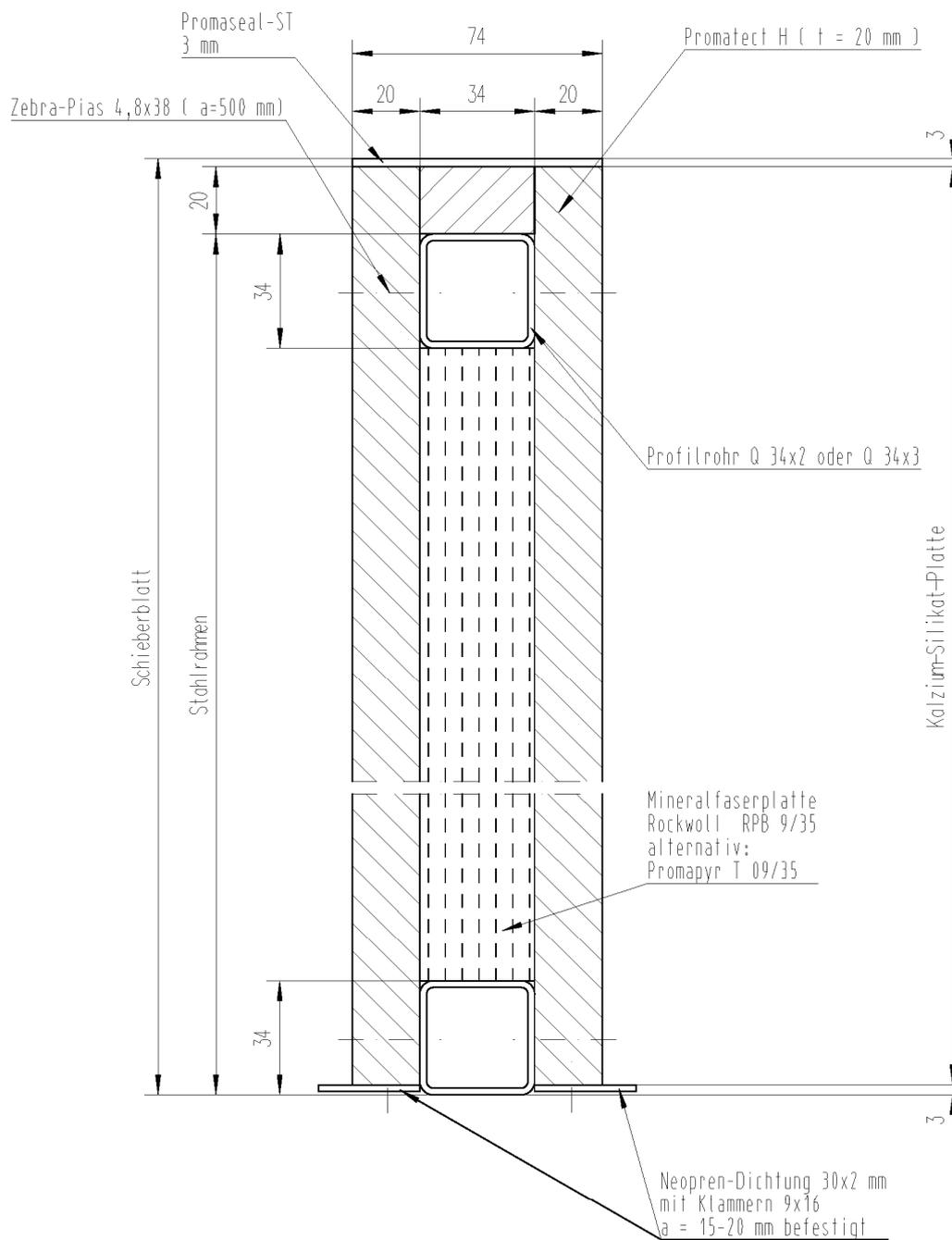


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1513

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Wandeinbau, Schieberblatt
 Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig
 Schließrichtung: von unten nach oben

Anlage 4

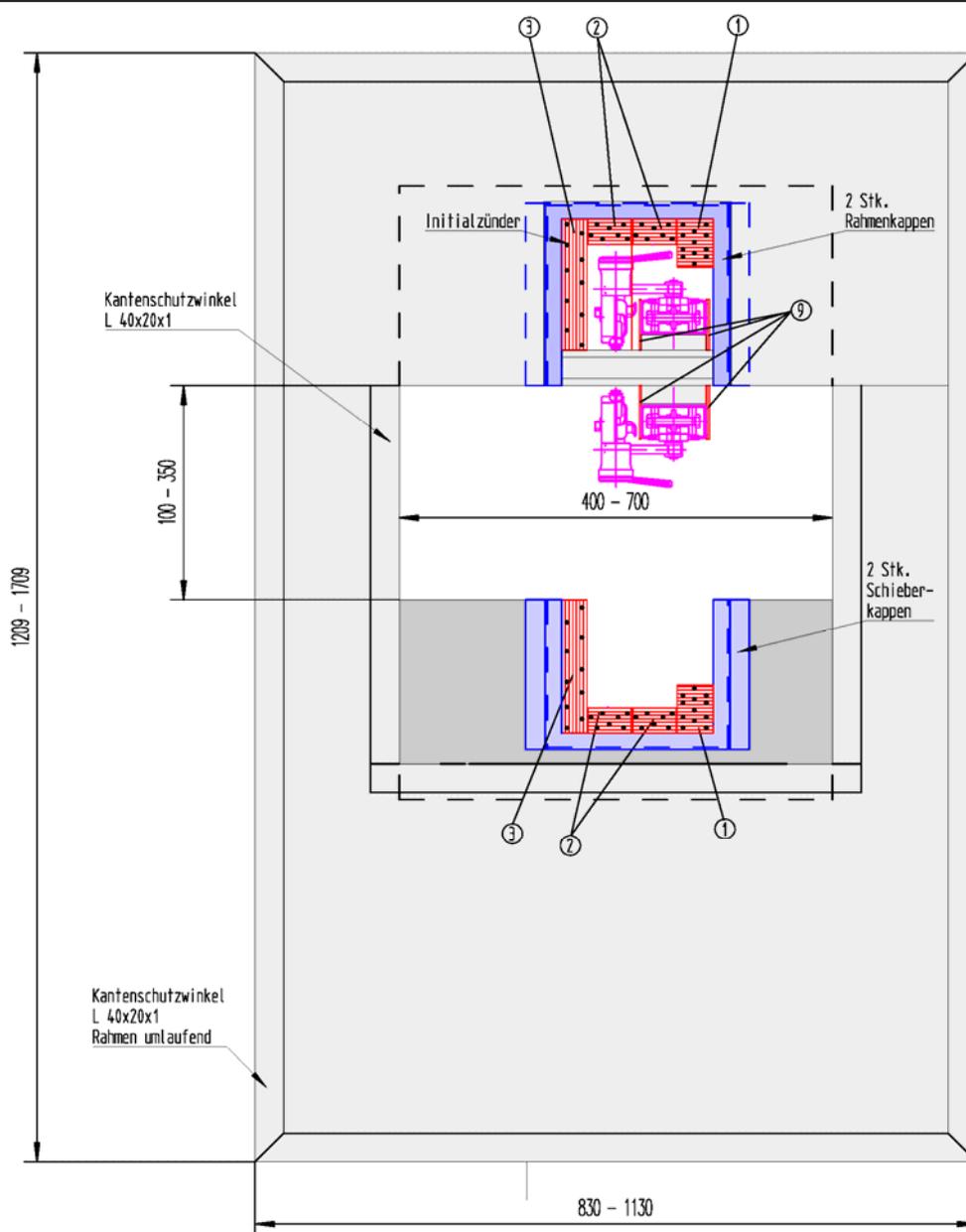


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Detail: Schieberblattaufbau

Anlage 5



- Kappen-Promaseal-PL:
- ① Block 1 = 27 Lagen (67,5x58x100) mm
mit 12 Initialzündern
 - ② Block 2 = 14 Lagen (35x60x100) mm
mit 7 Initialzündern
 - ③ Block 3 = 14 Lagen (35x190x100) mm
mit 10 Initialzündern
 - ⑨ Block 9 = 1 Lage (70x274) mm

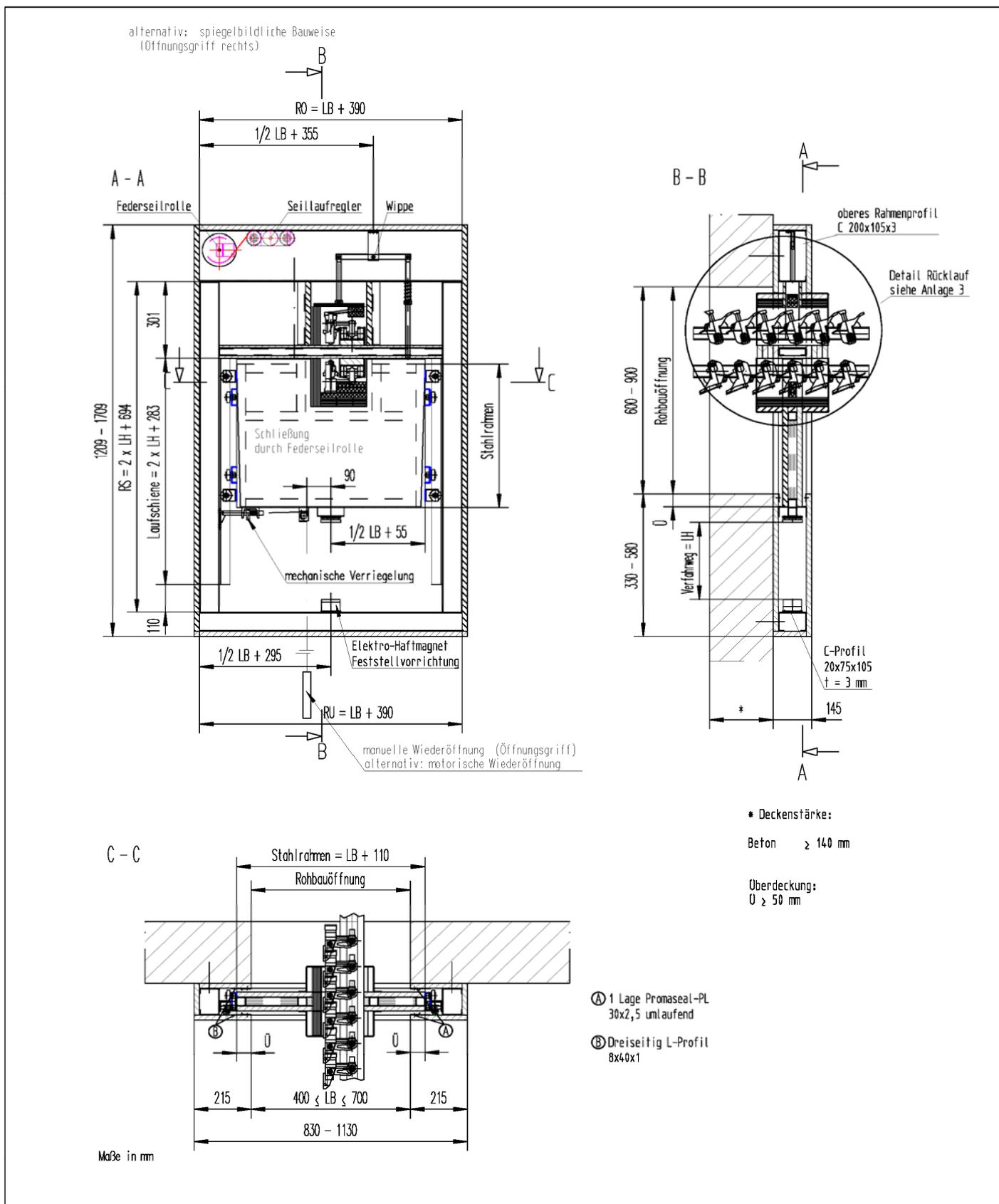
alternativ:
spiegelbildliche Bauweise



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Ansicht: Deckeneinbau
 Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig

Anlage 6

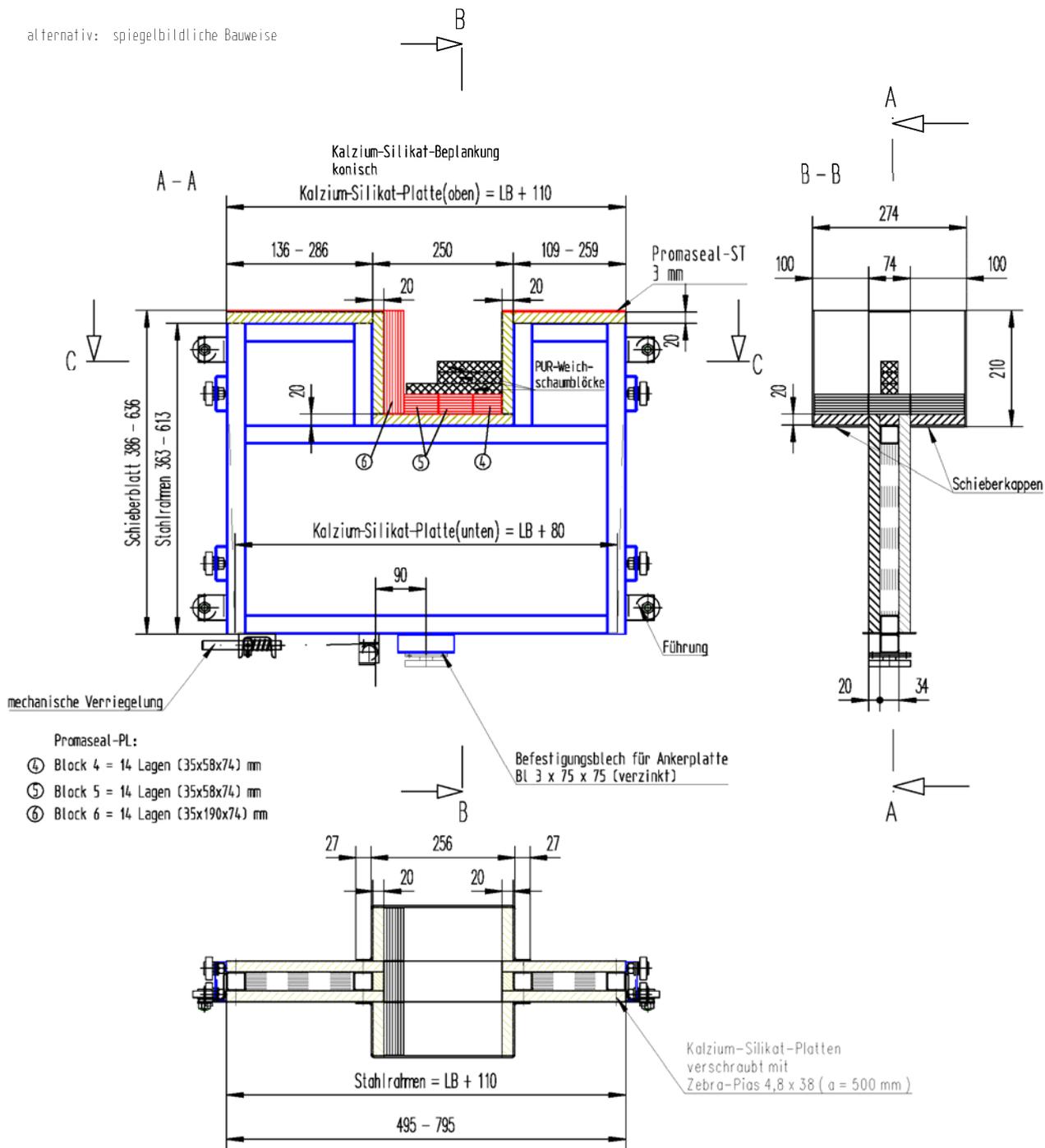


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schnitte, Deckeneinbau
 Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig

Anlage 7

alternativ: spiegelbildliche Bauweise



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Deckeneinbau, Schieberblatt
 Darstellung: Fördersystemabschottung Typ TTR, einsträngig
 Maße in mm

Anlage 8

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat.

.....

- Bauvorhaben:.....

.....

- Datum des Einbaus
 des Feuerschutzabschluss/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1513 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal BZ" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 9